

# Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

24. September 2012

Bearbeitungszeit: 4 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

## I.

### *„Hochzeitsfeier mit Hindernissen“*

M und F sind seit drei Jahren ein glückliches Paar. Jetzt wollen sie heiraten und zwar richtig: Der Termin ist der 22. September; Ort: der Garten der Eltern von F. Sie laden sechzig Gäste ein, reservieren für diese Zimmer im Hotel H zum Normalpreis von 50 Euro pro Person; besprechen die kirchliche Trauung mit dem Pfarrer P und bestellen eine Hochzeitstorte beim Konditor K im Wert von 500 Euro.

Als am 21. September die ersten Gäste im Hotel ankommen, sind sie verwundert, weil sämtliche Zimmerreservierungen von „Frau F“ storniert worden waren. Jedoch bekommen schließlich alle Gäste ein Zimmer. Am 22. September baut während der kirchlichen Trauung die Cateringfirma C im Auftrag von „Frau F“ im Garten der Eltern ein Büfett auf. Darüber machen sich die eintreffenden Gäste her. Das Büfett kostet 5.000 Euro. Tatsächlich hatte F weder die Zimmerreservierungen storniert noch das Büfett bestellt.

Die Hochzeitstorte wird am 22. September zwar rechtzeitig geliefert. Allerdings hatte der Konditor K kurz zuvor bei M und F nachgefragt: Denn eine „Frau F“ hatte bei ihm soeben angerufen und gesagt, die Hochzeit falle aus. Als K dies berichtet, wird M und F klar: Die angebliche „Frau F“ war niemand anderes als L, die ehemalige Lebenspartnerin des M; sie hat die Trennung noch immer nicht verkräftet und versucht deshalb die Hochzeit zu boykottieren, obwohl sie nach außen „bestens“ mit der F auskommt und sogar zur Hochzeit eingeladen worden war. Um diesen Verdacht abzuklären, bittet M den Hochzeitsfotografen (HF) das eingeschaltete Handy der L in einem unbeobachteten Moment an sich zu nehmen und die Anrufliste zu prüfen, was dieser auch erfolgreich macht. Aus den Anruflisten des Handys ergibt sich, dass L tatsächlich das Hotel H, die Cateringfirma C und den Konditor K angerufen hat. HF fertigt Kopien der Anruflisten an und legt das Handy zurück.

L hat von all dem nichts mitbekommen. Sie ist zwar enttäuscht, dass ihre Stornierungen letztlich nicht geklappt haben, jedoch zur Freude der L verzehren die Gäste das Büfett der Cateringfirma C gänzlich. So ist ihr Plan, die Braut F durch diese Maßnahmen zu verärgern, selbst wenn dabei die F finanzielle Nachteile erleiden sollte, wenigstens zum Teil aufgegangen.

Im Laufe der Hochzeit kommt es zu weiteren Unannehmlichkeiten: Der Bruder (B) des M kann F ebenfalls nicht leiden und ist über die Eheschließung verärgert. Um ihr die Feierlichkeiten und die anschließende Hochzeitsreise mit Magenschmerzen zu vermiesen, träufelt er deshalb auf das für die Braut vorgesehene Stück Hochzeitstorte mehrere Tropfen eines starken Medikaments. Bevor allerdings die Braut F das Tortenstück annehmen kann, reißt deren Schwester N es an sich und verzehrt es augenblicklich. Kurz darauf krümmt sie sich N mit schweren Magenkrämpfen am Boden; N muss deshalb zwei Wochen lang im Krankenhaus behandelt werden.

Da M mit seiner Heirat aus dem ansässigen Junggesellenverein ausscheidet, wollen ihm seine Freunde P, Q und R einem örtlichen Brauch entsprechend eine „Hochzeitsüberraschung“ bereiten: Während der Feierlichkeiten gehen sie zum Wohnhaus des Brautpaares und verschaffen sich mit Hilfe eines Dietrichs Zutritt. Danach tragen sie sämtliche im Schlafzimmer befindlichen Gegenstände und Möbel in den Garten. Dabei gehen Ehebett und Fernseher vorsätzlich kaputt. Dann legen sie das Schlafzimmer mit verdrecktem Stroh aus einem Kuhstall aus. Der Gesamtschaden (inkl. Reinigungsarbeiten) beträgt 500 Euro.

**Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit des Bruders (B), des Hochzeitsfotografen (HF), der ehemaligen Lebenspartnerin (L), des Bräutigams (M) sowie der Junggesellen P, Q und R nach dem StGB!**

## II.

X wird wegen Mordversuchs an Y zu einer 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt, weil er mit einem Geländewagen absichtlich auf Y zugefahren ist, um Y zu töten. Der Geländewagen hat einen Wert von 65.000 Euro.

**Was kann das zuständige Gericht hinsichtlich des Geländewagens entscheiden? Kommt es dabei darauf an, ob der Geländewagen im Eigentum des X steht oder nicht?**

## III.

Gegen den in Wien lebenden W wird in Wien ein Strafverfahren geführt wegen des Verdachts der Tötung des Z als unmittelbarer Täter. Tatort ist Salzburg. Im Laufe der Ermittlungen ergibt sich der Verdacht, dass auch der in Bregenz lebende B an der Tötung des Z als Beitragstäter mitgewirkt hat.

- a) **Welche Staatsanwaltschaft(en) und welche(s) Gericht(e) ist/sind grundsätzlich örtlich zuständig in diesem Ermittlungsverfahren?**
- b) **Welche(s) Gericht(e) sind örtlich zuständig für das Hauptverfahren?**
- c) **In Bregenz wird B vom Vorwurf der Beteiligung an der Tötung des Z rechtskräftig freigesprochen. Danach wird gegen B wegen desselben Vorwurfs in Salzburg eine Anklageschrift eingebracht und in weiterer Folge wird B vom Geschworenengericht Salzburg verurteilt. Wie kann sich B gegen das Verfahren in Salzburg zur Wehr setzen?**